

**Vergabe eines Auftrags zur Schülerbeförderung
im freigestellten Schülerverkehr zur Helene-Pagés-Schule
in Boppard
ab dem Schuljahr 2027/2028**

- Schülerbeförderungsvertrag –

**Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern**

Schülerbeförderungsvertrag

Zwischen

dem **Rhein-Hunsrück-Kreis**, vertreten durch den Landrat Volker Boch, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt –

und

der [Name des Auftragnehmers], vertreten durch [Name des/der Vertretungsberechtigten], [Adresse des Auftragnehmers]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind – bei Unklarheiten oder Widersprüchen in dieser Reihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen,
- die übrigen Vergabeunterlagen,
- das Angebot des Auftragnehmers einschließlich seiner Anlagen,
- der vom Auftragnehmer zu erstellende Routenplan (siehe § 2 Abs. 5),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

§ 2

Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab dem ersten Schultag des Schuljahres **2027/2028**, d. h. ab dem 09. August 2027, Schülerbeförderungsleistungen im Einzugsbereich der Helene-Pagés-Schule, Buchenauer Straße 70, 56154 Boppard, nach Maßgabe dieses Vertrags und seiner Bestandteile gem. § 1 zu erbringen.
- (2) Die Beförderung erfolgt morgens vor Schulbeginn von den öffentlichen Haltestellen am Wohnort der Schüler zur Helene-Pagés-Schule. Nach Ende des Unterrichts erfolgt die Beförderung von der Helene-Pagés-Schule wieder zurück zu den öffentlichen Haltestellen.
- (3) Die derzeitigen Schulanfangs- und Schulendzeiten ergeben sich aus der **Anlage 2** (Liste der Schulanfangs- und Schulendzeiten). Sollten sich die Schulanfangs- und Schulendzeiten während der Laufzeit dieses Vertrages ändern, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Anlage 2 entsprechend anzupassen.
- (4) Die aktuelle Zahl der von den öffentlichen Haltestellen zur Helene-Pagés-Schule (und zurück) zu befördernden Schüler und deren Wohnorte ergibt sich

aus der **Anlage 3** (Beförderungsplan). Sollten sich die in der Anlage 3 genannten Rahmendaten während der Laufzeit dieses Vertrages ändern, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Anlage 3 an die geänderten Rahmendaten anzupassen.

- (5) Der Auftragnehmer hat spätestens **zwei Wochen** vor Beginn der Beförderungspflicht gem. Absatz 1 auf der Grundlage des aktualisierten Beförderungsplans, der vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, einen **Routenplan (Anlage 6)** zu entwerfen und dem Auftraggeber vorzulegen. Der Routenplan tritt mit schriftlicher (auch per E-Mail) Genehmigung des Auftraggebers in Kraft und ist bis zu einer vom Auftraggeber genehmigten Änderung für die Laufzeit dieses Vertrags verbindlich.
- (6) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der vertraglichen Schülerbeförderungsleistungen sämtliche für diese Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften) uneingeschränkt zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die (jeweils gültigen) Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) und des Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden (**Anlage 4**).

§ 3 **Leistungsänderungen**

- (1) Der Auftraggeber ist während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt, Änderungen der vertraglichen Leistungen, insbesondere Leistungsausweitungen und Leistungsreduzierungen, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verkehrsunternehmens zu verlangen, soweit diese dem Verkehrsunternehmen zumutbar sind.
- (2) Insbesondere kann der Auftraggeber verlangen, dass der vom Auftragnehmer erstellte Routenplan an den jeweiligen Bedarf (geänderte Schülerzahlen, geänderte Wohnorte und Haltestellen, geänderte Schulanfangs- und endzeiten) angepasst wird oder dass Routen optimiert werden.
- (3) Der Auftraggeber teilt die von ihm gewünschten Leistungsänderungen dem Verkehrsunternehmen mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf schriftlich

mit. Mit Zugang des Änderungsverlangens wird der Vertrag entsprechend dem Inhalt des Änderungsverlangens geändert.

- (4) Der Auftragnehmer kann von dem Routenplan in Einzelfällen abweichen, wenn dies aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Baustellen, Absperungen, Straßen- und Brückenschäden, etc.) erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Art und Dauer der Abweichung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Anpassung der Vergütung richtet sich nach § 6 dieses Vertrags.

§ 4

Leistungsdurchführung

- (1) Die zur Durchführung der zur Schülerbeförderung benötigten Fahrzeuge werden vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt. Sie müssen ständig den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie den jeweils gültigen Bestimmungen der StVZO, der BOKraft und des Anforderungskataloges für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden (**Anlage 4**), entsprechen.

Insbesondere sind die nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII zur StVZO vorgeschriebenen Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen durchzuführen und festgestellte Mängel unverzüglich bis zum nächsten Einsatz zu beseitigen (§ 31 StVZO und § 23 StVO). Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Fahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen des Kataloges für Kraftomnibusse und Kleinbusse entsprechen, kann der Auftraggeber die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber **vier Wochen** vor Betriebsaufnahme die eingesetzten Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen, Monat und Jahr der Erstzulassung und Anzahl der Sitzplätze mitzuteilen. Wird ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die entsprechenden Daten unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzfahrzeug muss den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) entsprechen und mit dem zu ersetzenden Fahrzeug technisch und qualitativ vergleichbar sein.

- (3) Treten unvorhergesehene Umstände ein, die den Auftragnehmer vorübergehend daran hindern, der vereinbarten Leistungspflicht nachzukommen, hat er unverzüglich für Ersatz zu sorgen. Sollten dadurch Mehrkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Sofern der Auftragnehmer zur Durchführung der Beförderungsleistungen Unterauftragnehmer einsetzen möchte, hat er dem Auftraggeber Name und Anschrift des Unterauftragnehmers im Voraus schriftlich mitzuteilen und dem Auftraggeber die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers nachzuweisen. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 5 Fahrzeugpersonal

Die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Fahrer müssen den in Ziffer 5. der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Anforderungen entsprechen.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält als Vergütung eine Tagespauschale in Höhe von **[EUR xxx,xx]** brutto je Fahrtag.
- (2) Aufgrund der vereinbarten Tagespauschale wird ein monatlicher Betrag als Abschlagszahlung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto gezahlt. Die monatliche Abschlagszahlung beträgt **[EUR xxxx,xx]** brutto (Tagespauschale x 180 Schultage ÷ 12 Monate).
- (3) Die Endabrechnung erfolgt durch den Auftraggeber nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Grundlage der vorgelegten Leistungsnachweise (§ 7).
- (4) Eine Änderung der Anzahl der nach dem Beförderungsplan zu befördernden Schüler hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Tagespauschale und auf die monatlichen Abschlagszahlungen, solange sich hierdurch die Summe der Nutzkilometer nicht um mehr als 10 % gegenüber der dem Angebot zugrundeliegenden Nutzkilometerzahl erhöht (Erheblichkeitsschwelle). Das gleiche gilt

bei Leistungsänderungen nach § 3 dieses Vertrags, insbesondere im Falle einer Verkürzung oder Verlängerung der täglichen Beförderungsstrecke oder bei einer Änderung der dem Vertrag zugrundeliegenden Schulanfangs- und Schullendzeiten (siehe § 2 Abs. 3).

- (5) Sofern durch eine Leistungsänderung nach § 3 dieses Vertrags Mehr- oder Minderkilometer entstehen, die 10 % der dem Angebot zugrundeliegenden Zahl der Nutzkilometer über- oder unterschreiten (Erheblichkeitsschwelle), kann die Tagespauschale nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 6 bis 8 angepasst werden.
- (6) Wird die dem Angebot zugrundeliegende Anzahl der Nutzkilometer um mehr als 10 % überschritten und kann die zusätzliche Leistung mit den vorhandenen Fahrzeugen des Auftragnehmers erbracht werden, kann der Auftragnehmer eine Anpassung der Tagespauschale in der Weise verlangen, dass die geänderte Nutzkilometerzahl mit dem im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Kilometerpreis multipliziert wird. Der Auftragnehmer hat die Änderung der Nutzkilometerzahl nachzuweisen. Die Neuberechnung der Nutzkilometer erfolgt mithilfe von öffentlich zugänglichen Routenplanern, wie z.B. google-maps o. ä. Sollte es zu Abweichungen zwischen den Ergebnissen der öffentlich zugänglichen Routenplaner kommen und können sich die Parteien nicht auf einen Referenzroutenplaner einigen, so wird aus den angeführten Routenplanungsergebnissen ein Durchschnitt gebildet.
- (7) Wird die dem Angebot zugrundeliegende Anzahl der Nutzkilometer um mehr als 10 % überschritten und ist zur Durchführung der geänderten Leistung der Einsatz eines zusätzlichen oder mehrerer zusätzlicher Fahrzeuge(s) erforderlich, so kann der Auftragnehmer eine Anpassung der Tagespauschale unter Berücksichtigung der für die Fahrzeugbeschaffung entstehenden Kosten (auf Basis des der Vergabe zugrundeliegenden **Kalkulationsblattes**) verlangen. Es gilt § 2 Nr. 3 VOL/B. Die Beschaffung eines zusätzlichen Fahrzeugs ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (8) Wird die dem Angebot zugrundeliegenden Anzahl der Nutzkilometer um mehr als 10 % unterschritten (Leistungsreduzierung), können beide Vertragsparteien eine Anpassung der Tagespauschale unter Berücksichtigung der durch die Leistungsreduzierung entstehenden Mehr- und Minderkosten gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B verlangen.

- (9) Die Vergütung des Auftragnehmers wird im Hinblick auf die Entwicklung der Personalkosten (Kalkulationsblatt Ziffer B.7) und der Treibstoffkosten (Kalkulationsblatt Ziffer B. 3) ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme am 09.08.2027 wie folgt angepasst:

a) **Die Fortschreibung der Personalkosten** erfolgt anhand des Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich, Regionale Gliederung „Deutschland“ Statistisches Bundesamt, Genesis-Code 62221-0001 WZ08-B-08: Spalte „Index der tariflichen Stundenverdienste mit Sonderzahlung“

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines landesweiten Personalkostenindex für den ÖPNV („Rheinland-Pfalz-Index“), kann dieser an die Stelle des im vorstehenden Satz bezeichneten Index treten.

b) **Die Fortschreibung der Energiekosten** erfolgt abhängig von den eingesetzten Fahrzeugen:

Dieselmotorkraftstoffkosten: Statistisches Bundesamt, Genesis-Datenbank, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Code 61241-003, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre; GP09-1920260052, Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher.

Kraftstoffkosten im Rahmen des SaubFahrzeugBeschG zugelassener synthetischer Kraftstoffe (z.B. HVO): Statistisches Bundesamt, Genesis-Datenbank, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Code 61241-003, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre; GP19-205958000 Biodiesel und Biodieselmischungen.

Stromkosten: Index Stromkosten nach dem Statistischen Bundesamt, Genesis Datenbank, Code 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Elektr. Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden.

Wasserstoff: Ein vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index für die Abgabe von Wasserstoff an den straßengebundenen Verkehr mit Nutzfahrzeugen (350 bar), sobald bekannt; erforderlichenfalls ein diesen Anforderungen möglichst ähnlicher Index des Statistischen Bundesamtes, der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt wird.

Im Rahmen der erstmaligen Preisanpassung zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme wird die Veränderung der zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme maßgeblichen Indizes gegenüber den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen Indizes ausgeglichen. Für die Abrechnung der Folgejahre gilt jeweils der Anfang eines Jahres durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Jahresdurchschnittswert des Vorjahres rückwirkend als Abrechnungsbasis für das Vorjahr der Leistungserbringung.

Sollte sich die Zusammensetzung der o.g. Preisindices oder einer sonstigen Preisfortschreibungsgrundlage ändern, wird der Auftraggeber einen empfohlenen Nachfolgeindex für die Preisfortschreibung verwenden. Der Austausch des Preisindex wirkt sich allein auf die ab dem Austausch verbleibende Vertragslaufzeit aus.

Unabhängig hiervon können auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers oder des Auftraggebers die Preisindices dahingehend überprüft werden, ob ein anderer, unabhängiger Index der Kostenentwicklung im Nahverkehrsmarkt für Busverkehrsunternehmen besser Rechnung trägt als der bisherige Index sowie gleichermaßen diskriminierungsfrei ist. Der Austausch des Preisindex wirkt sich allein auf die ab dem Austausch verbleibende Vertragslaufzeit aus. Die Entscheidung über den Austausch eines Indexes obliegt allein dem Auftraggeber.

§ 7

Leistungsnachweis, Überprüfung der Sicherheitsanforderungen

- (1) Der Auftragnehmer fertigt nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine Aufstellung in einfacher Ausfertigung über die erbrachten Leistungen (Zahl der Beförderungstage). Sind einzelne Fahrten ausgefallen, ist der jeweilige Grund anzugeben.
- (2) Der Auftragnehmer legt den Leistungsnachweis monatlich spätestens am 15. des jeweiligen Folgemonats der Schulleitung vor; diese überprüft die Richtigkeit und übersendet die Aufstellung nach Bestätigung an den Auftraggeber.
- (3) Zur Überprüfung hinsichtlich der zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen für Kraftomnibusse und Kleinbusse im Schülerverkehr sind dem Auftraggeber

einmal jährlich zum 31. März die entsprechenden Prüfbücher bzw. Untersuchungsberichte vorzulegen.

- (4) Erfüllt der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 nicht, so kann der Auftraggeber die monatlichen Zahlungen zurückhalten, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt.

§ 8

Haftung

- (1) Für die beim Betrieb der Fahrzeuge eintretenden Schäden (Personen- und Sachschäden) haftet der Auftragnehmer im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrags eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung und eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber vor Betriebsaufnahme entsprechende Versicherungsnachweise vor. Der Auftraggeber kann jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages den Nachweis verlangen, dass die Versicherung fortbesteht. Der Auftraggeber kann die Auszahlung der monatlichen Zahlungen von der Vorlage des Versicherungsnachweises abhängig machen.
- (4) Die Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer wegen Pflichtverletzungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9

Kontroll- und Sanktionsmechanismus

- (1) Die Kontrolle der Einhaltung der hier übernommenen Verpflichtungen obliegt auch und gerade dem Auftragnehmer selbst. Ihm obliegt die Nachweis- und Darlegungslast für die Fahrten, deren Dauer und die Pünktlichkeit.
- (2) Der Auftraggeber hat die Befugnis, die vorgenannten Nachweise zu überprüfen und auszuwerten oder durch Dritte überprüfen und auswerten zu lassen.

Ferner darf der Auftraggeber unangekündigte Kontrollen oder Stichproben durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern und Beauftragten des Auftraggebers jederzeit Zutritt zu den Fahrzeugen zu gewähren und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

- (3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig über Beschwerden, die bezüglich der Beförderungsleistungen erhoben werden, in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Auftraggeber kann Minderungen im Rahmen der Jahresendabrechnung gemäß § 6 Abs. 3 als Abzug vom Vergütungsanspruch für Schlechtleistungen nach Maßgabe dieses Absatzes vornehmen, insgesamt jedoch begrenzt auf 5 % der Vergütung für die gesamte Laufzeit.
- (5) Folgende Minderungsbeträge sind vereinbart:
 - 400,- € pro ausgefallener Fahrt (siehe Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung)
 - 400,- € für jeden Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs (siehe Ziffer 2 der Leistungsbeschreibung)
 - 200,- € für jede Verspätung (Abweichung der tatsächlichen von den im Routenplan vorgesehenen Ankunfts- und Abfahrtszeiten) um mehr als 15 Minuten (siehe Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung),
 - 200,- € für jede Überschreitung der Fahrtzeit von 75 Minuten (siehe Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung)
 - 100,- € für jeden Fall, falls nach Aufforderung durch den Auftraggeber das erweiterte Führungszeugnis des eingesetzten Fahrpersonals nicht binnen 5 Werktagen vorgelegt wurde
 - 200,- € für jeden Fall, in dem Fahrpersonal eingesetzt wird, das nicht die deutsche Sprache beherrscht,
 - 200,- € für jeden Fall des Fehlens eines funktionsfähigen Sprachkommunikationsmittels (z.B. Mobiltelefon) in einem Fahrzeug,
 - 500,- € falls im Fahrzeug die geforderten Sicherheitseinrichtungen (insbesondere Gurte) für Kraftomnibusse und Kleinbusse im Schülerverkehr fehlen; das gleiche gilt für die speziellen Vorrichtungen für den Transport von Rollstuhlfahrern, sofern diese nach dem Beförderungsplan zu transportieren sind.

- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer wegen Verletzung der im vorstehenden Absatz aufgelisteten Vertragsverstöße bleiben unberührt.
- (7) Die Vertragsstrafenregelung für den Fall eines Verstoßes gegen die Tariftreuepflicht gemäß § 10 bleibt unberührt.

§ 10

Tariftreuepflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in Rheinland-Pfalz für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachzuvollziehen;
 - den Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlen, soweit für die zu erbringenden Leistungen kein einschlägiger und repräsentativer mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarter Tarifvertrag existiert
 - Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Lohn- und Gehaltstarife kalkuliert sein können;
 - im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 LTTG durch den Nachunternehmer bzw. die Verleiher sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreueerklärung der Nachunternehmer und der Verleiher vorzulegen;
 - vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes zu zahlen, insgesamt begrenzt auf 10 v. H. des Auftragswertes.

§ 11

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags in Kraft. Die Beförderungsleistungen sind mit Beginn des Schuljahres **2027/2028** ab dem **09.08.2027** zu erbringen. Der Vertrag endet nach fünf Schuljahren mit Ablauf des **31.07.2032**
- (2) Beide Seiten sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen. Der Auftraggeber ist zur Kündigung aus wichtigem Grund in der Regel berechtigt, wenn
- durch den Auftragnehmer in erheblichem Umfang und wiederholt oder dauerhaft gegen wesentliche Leistungspflichten dieses Vertrages verstoßen wird, dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist und dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ende der Laufzeit nicht zugemutet werden kann,
 - der Auftragnehmer die geschuldeten Leistungen über einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden nicht erbringt und er dies zu vertreten hat, es sei denn die Leistungsunterbrechung ist durch einen Streik im Betrieb des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers bedingt,
 - der Auftragnehmer erklärt, die geschuldeten Leistungen ganz oder zu einem erheblichen Teil nicht mehr zu erbringen,
 - nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass der Auftragnehmer wegen einer Straftat einer für ihn tätigen Person oder einer unzulässigen, den Wettbewerb behindernden Maßnahme im Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre,
 - ein Insolvenz-, Vergleichs-, oder Liquidationsverfahren gegenüber dem Auftragnehmer eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder
 - im Falle der Schließung des Schulstandortes.

- (3) Das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer Schadenersatz zu verlangen und/oder andere Ansprüche aus diesem Vertrag geltend zu machen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 12

Fortleistung in besonderen Situationen

Auf Verlangen des Auftraggebers muss der Auftragnehmer die Verkehrsleistungen nach Ende der Laufzeit oder bei vorzeitiger Beendigung solange zu den alten Vertragsbedingungen erbringen, bis die Beförderungsleistungen auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt sind und/oder ein anderes Verkehrsunternehmen die Beförderungsleistungen übernehmen kann. Dies gilt auch dann, wenn sich die Vertragsparteien dem Grunde oder der Höhe nach nicht auf eine Vergütung für Leistungsänderungen gemäß § 3 einigen können. Dem Auftragnehmer steht in diesen Fällen kein Leistungsverweigerungsrecht zu.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist Bad Kreuznach, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas Anderes vorschreibt.
- (3) Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags oder der übrigen Vertragsdokumente (siehe § 1) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden jedoch die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der Rahmenvereinbarung in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt für die Vervollständigung einer unbeabsichtigten Vertragslücke.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

.....
Simmern, [Datum]

.....
Rhein-Hunsrück-Kreis
Volker Boch
Landrat

.....
[Ort, Datum]

.....
Auftragnehmer

Anlagen:

- | | |
|-----------------------------|---|
| Anlage 1: | Leistungsbeschreibung |
| Anlage 2: | Liste der Schulanfangs- und endzeiten |
| Anlage 3: | Beförderungsplan |
| Anlage 4: | Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden |
| Anlage 5.1: | Angebotsblatt |
| Anlage 5.2: | Kalkulationsblatt |
| Anlage 6: | Routenplan des Auftragnehmers |
| Anlagen 7.1 und 7.2: | Verpflichtungserklärungen nach LTTG |
| Anlage 7.3: | Liste repräsentativer Tarifverträge nach LTTG |